

# ZH\_OBERGERICHT RT220212 vom 19. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT220212](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220212)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT220212 du 19 janvier 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT RT220212 del 19 gennaio 2023

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 9. Dezember 2022 erteilte die Vorinstanz den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dietikon (Zahlungsbefehl vom 4. Oktober 2022) gestützt auf die Ermessensveranlagung der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern für die Staats- und Gemeindesteuern 2019 vom 15. Juli 2021 (Urk. 2/4) sowie auf den die Staats- und Gemeindesteuer 2019 betreffenden "Nichteintretens-Entscheid Busse" der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern vom 20. Oktober 2021 (Urk. 2/6 S. 1) definitive Rechtsöffnung für Fr. 148'356.80 nebst Zins zu 3.5 % seit 5. Oktober 2022 und Fr. 4'328.25 aufgelaufener Zins bis 4. Oktober 2022. Im Mehrbetrag wurde das Begehren abgewiesen (Urk. 8 = Urk. 13). b) Mit Eingabe vom 22. Dezember 2022 erhob die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) innert Frist (Art. 321 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO; Urk. 9/2) Beschwerde gegen das vorgenannte Urteil mit dem Antrag, es sei das angefochtene Urteil aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt) zulasten der Gesuchsteller (Urk. 12). Aus der Begründung der Beschwerde (Urk. 12 S. 3 ff. Rz 3 ff.) geht sodann hervor, dass nicht nur das angefochtene Urteil aufzuheben, sondern die Rechtsöffnung als Ganzes abzuweisen sei. c) Die vorinstanzlichen Akten wurden antragsgemäss (Urk. 12 S. 2) beigezogen (vgl. Urk. 1-11).

### E. 2

a) Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist umfassend (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., Art. 326 N 3 f.). Die Gesuchsgegnerin brachte im Rahmen des vorliegenden Rechtsöffnungsverfahrens die in den Randziffern 8 und 9 ihrer Beschwerdeschrift enthalte-

- 3 - nen Tatsachenbehauptungen erstmals im Beschwerdeverfahren vor. Dies gilt ebenso für die im Beschwerdeverfahren eingereichten Urkunden (Urk. 16/3-4). Diese Vorbringen und Urkunden sind daher im Sinne von Art. 326 Abs. 1 ZPO als verspätet zu betrachten und können im Beschwerdeverfahren nicht mehr berücksichtigt werden. b) Die Gesuchsgegnerin bringt in ihrer Beschwerdeschrift vor, sie sei anlässlich der Verhandlung vom 22. November 2022 nicht gefragt worden, ob sie gegen den Ermessensentscheid Beschwerde erhoben habe. Sie sei nur gefragt worden, ob sie den Einsprache-Entscheid kenne (unter Hinweis auf Prot. Vi S. 4). Somit sei die Vorinstanz der richterlichen Fragepflicht nicht nachgekommen. Die Vorinstanz habe nicht annehmen können, dass sie – die Gesuchsgegnerin – Beschwerde gegen den Ermessensentscheid erhoben habe, was

belege, dass sie diesen erhalten habe (Urk. 12 S. 5 f. Rz. 10). bb) Das Rechtsöffnungsverfahren ist als kontradiktorisches Zivilgerichtsverfahren konzipiert. Mit Bezug auf die Sammlung des Prozessstoffs bzw. die Feststellung des entscheiderelevanten Sachverhalts untersteht es grundsätzlich der Verhandlungsmaxime. Im Geltungsbereich der Verhandlungsmaxime haben die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Begehren stützen, darzulegen und die Beweismittel für ihre tatsächlichen Behauptungen anzugeben (Art. 55 Abs. 1 ZPO; ZR 117 [2018] Nr. 42 E. 3.3.3 m.w.H.). Auch die Natur des Rechtsöffnungsverfahrens als summarischer Urkundenprozess verlangt, dass die Parteien dem Richter das Notwendige vortragen und belegen (Stücheli, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 127 m.w.H.). Ist das Vorbringen einer Partei unklar, widersprüchlich, unbestimmt oder offensichtlich unvollständig, so gibt ihr das Gericht durch entsprechende Fragen Gelegenheit zur Klarstellung und zur Ergänzung (Art. 56 ZPO). Die gerichtliche Fragepflicht soll verhindern, dass eine Partei wegen Unbeholfenheit ihres Rechts verlustig geht. Hingegen dient sie nicht dazu, prozessuale Nachlässigkeiten auszugleichen. Wie weit das Gericht eingreifen soll, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab (BGer 5D\_111/2019 vom 7. Februar 2020, E. 2.3.1 m.w.H.). Die

- 4 - gerichtliche Fragepflicht gilt verstärkt bei Laienprozessen (CAN 2015 Nr. 62 E. 5.a m.w.H.). bc) Die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern führte im Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2021 aus, dass sich die Einsprache vom 22. September 2021 auf die Ermessensveranlagung 2019 vom 15. Juli 2021 beziehe. Die Ermessensveranlagung mit Einspracherecht 2019 sei gemäss Zustellungsnachweis am 9. Juli 2021 per A-Post Plus zugestellt worden. Die Einsprache sei somit nicht innert 30 Tagen seit Zustellung angefochten worden, weshalb auf die Einsprache nicht eingetreten werde (Urk. 2/5 S. 1). Anlässlich der Verhandlung vom 22. November 2022 stellte die vorinstanzliche Richterin auf Vorhalt von Urk. 2/5 (Einspracheentscheid) dem Vertreter der Gesuchsgegnerin die Frage, ob er diesen Entscheid kenne. Es stehe hier, er habe Einsprache erhoben, jedoch zu spät (Prot. Vi S. 4). Der Vertreter der Gesuchsgegnerin antwortete daraufhin, dass das Treuhandunternehmen alles für ihn gemacht habe. Früher hätten sie immer eingeschrieben geschickt. Da habe man darauf reagieren können. Jetzt mit A-Post, wenn die Post zwei bis drei Wochen zu spät komme, sei das ein Problem (Prot. Vi S. 5). Der Vertreter der Gesuchsgegnerin bestritt demnach im vorinstanzlichen Verfahren nicht, dass ihm der Einspracheentscheid vom 20. Oktober 2021 bekannt gewesen sei. Für die Vorinstanz drängte sich in der Folge keine weitere Frage an den Vertreter der Gesuchsgegnerin auf, da aus dem Einspracheentscheid klar hervorging, dass sich die Einsprache vom 22. September 2021 auf die Ermessensveranlagung 2019 vom 15. Juli 2021 bezog. Eine Mahnung wurde in der Begründung weder erwähnt noch ergaben sich aus der diesbezüglichen Antwort des Vertreters der Gesuchsgegnerin anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung Hinweise auf eine solche. Eine Verletzung der Fragepflicht gemäss Art. 56 ZPO durch die Vorinstanz ist demnach nicht ersichtlich. c) Die Gesuchsgegnerin macht in ihrer Beschwerde sodann geltend, die Urkunden 16/3-4 seien im Beschwerdeverfahren als Noven zuzulassen, da erst das angefochtene Urteil Anlass dazu gegeben habe, dass die beiden Beilagen von Relevanz seien, zumal sich daraus ergebe, dass sie sich gegen die erhaltene

- 5 - Mahnung und nicht gegen den Ermessensentscheid gewehrt habe. Weiter belegten sie, dass sie nicht untätig geblieben sei (Urk. 12 S. 6 Rz. 10). Dem Vertreter der Gesuchsgegnerin musste bereits aufgrund der Erwägungen 2.4 und 2.5 des Urteils des

Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Dietikon vom 27. September 2022 im Rechtsöffnungsverfahren EB220295-M bewusst gewesen sein, dass die Frage der korrekten Zustellung der Ermessensveranlagung der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern für die Staats- und Gemeindesteuern 2019 vom 15. Juli 2021 (Urk. 2/4) ein zentrales Thema im erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren darstellen wird (Urk. 7/7 S. 3 f.). Entgegen den Ausführungen der Gesuchsgegnerin hat daher nicht erst das angefochtene Urteil Anlass dazu gegeben, die Urkunden 16/3-4 einzureichen. Die Gesuchsgegnerin hätte diese (unechten) Noven bereits im erstinstanzlichen Verfahren einreichen müssen. d) Wie in vorstehender Erwägung 2.a bereits ausgeführt, sind im vorliegenden Beschwerdeverfahren demnach aufgrund von Art. 326 Abs. 1 ZPO weder die in den Randziffern 8 und 9 der Beschwerdeschrift vorgebrachten Tatsachenaussagen noch die Urkunden 16/3-4 zuzulassen.

### **E. 3**

f. Rz. 4-7, insb. Rz. 7, sowie S. 6 Rz. 11 und 12) ist demnach die Ermessensveranlagung vom 15. Juli 2021 vollstreckbar.

### **E. 4**

Im Übrigen setzt sich die Gesuchsgegnerin mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht auseinander. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Es kann daher davon abgesehen werden, eine Beschwerdeantwort der Gesuchsteller oder eine Stellungnahme der Vorinstanz einzuholen (Art. 322 ZPO, Art. 324 ZPO). Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 5**

Die zweitinstanzliche Spruchgebühr ist ausgangsgemäss der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 2'000.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist den Gesuchstellern für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Die Gesuchsgegnerin ihrerseits hat

- 7 - als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Entschädigung (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.